

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 56

Berlin, den 17. Dezember 2022

03227

8.12.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes	718
	7102-9	
8.12.2022	Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze	719
	300-5; 342-1	
8.12.2022	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	721
	2030-1	
8.12.2022	Sechstes Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel	722
	2191-15	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
Vom 8. Dezember 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

In § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) wird die Angabe „12,50 Euro“ durch die Angabe „13,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Berlin
und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 8. Dezember 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes Berlin

Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„Alternativer Befähigungsnachweis, gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie“.
 - b) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„Befristung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf“.
2. § 22 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Mit nicht den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vorbehaltenen Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch Justizbeschäftigte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Ausbildung zu Justizfachangestellten vermittelt einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand. Im Übrigen treffen die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstands nach Satz 2 die jeweiligen Gerichts- oder Behördenleitungen.“
3. § 24 Absatz 4 bis 6 wird aufgehoben.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch die Wörter „Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und
 1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher
 - a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherberuf bestanden hat oder
 - b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 Buchstabe a anerkannt wurde;
 2. als Übersetzerin oder Übersetzer
 - a) im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerinnen- oder Übersetzerberuf bestanden hat oder
 - b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig

mit einer Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe a anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b oder Nummer 2 Buchstabe a und b nachgewiesen werden.“

- c) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 42
Alternativer Befähigungsnachweis, gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ und die Wörter „Prüfung nach § 41 Absatz 2“ durch die Wörter „bestandene Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule“ durch die Wörter „keine Prüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die jeweilige Sprache“ durch die Wörter „eine nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b im Ausland bestandene Prüfung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:
 1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
 2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
 3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 81 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „ist die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Aus-

bildungsinhalte durch den erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Befristung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft sie oder er sich auf diesen Eid, besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, besteht die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 40 Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle fort.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.“

7. In § 45 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für sie beginnt die Frist nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erstmals ab dem 1. Januar 2023 zu laufen. Anträgen auf Verlängerung einer nach Satz 1 fortgeltenden Beeidigung oder Ermächtigung sind abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 3 sämtliche Unterlagen zum Nachweis nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 beizufügen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

„(3) Abweichend von Absatz 2

1. treten § 21 Nummer 3 und die §§ 39 bis 49 des Artikels 1 am 1. Januar 2023 in Kraft und
2. gelten bis zum 31. Dezember 2022 § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, und die Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. S. 31) fort und werden zum 1. Januar 2023 aufgehoben.“

Artikel 3

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung

vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Nummer 2.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft oder wenn die Auskunft zur Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.“

2. In Nummer 4.1 werden die Wörter „(§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 43 des Justizgesetzes Berlin)“ ersetzt.

3. In Nummer 4.2 werden nach den Wörtern „die in einer fremden Sprache abgefasst wurden“ die Wörter „(§ 43 des Justizgesetzes Berlin)“ eingefügt.

4. Nach Nummer 4.3 werden die folgenden Nummern 4.4 bis 4.6 eingefügt:

„4.4 Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von 70 €
Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von sonstigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin

Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um 10 €

4.5 Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden, nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin

Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um 10 €

4.6 Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.4 oder 4.5 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.“

5. Die Erläuterung zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

Die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 160 € nicht überschritten werden.

Die Gebühren nach den Nummern 4.4 und 4.5 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren nach den Nummern 4.4 bis 4.6 nebeneinander zu erheben, darf die Höchstgebühr von 95 € nicht überschritten werden.

Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer ist gebührenfrei.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis Buchner

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin

Franziska Giffey

Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom 8. Dezember 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kultusminister“ die Wörter „und ihrer oder seiner Ständigen Vertretung“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Sechstes Landesgesetz
über das öffentliche Glücksspiel
Vom 8. Dezember 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

§ 1
Zustimmung

(1) Dem am 24. März 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zugestimmt.

(2) Der Wortlaut des Staatsvertrages wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungen

(1) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Das Gegenstandsloswerden des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis B u c h n e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y

Anlage zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 17.03.2022	Kretschmann	Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 11.3.2022	Stephan Weil
Für den Freistaat Bayern: München, den 7.03.2022	M. Söder	Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 09/03/22	H. Wüst
Für das Land Berlin: Berlin, den 11.03.2022	Franziska Giffey	Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 18.3.2022	Malu Dreyer
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 21.3.2022	Dietmar Woidke	Für das Saarland: Saarbrücken, den 15. März 2022	Tobias Hans
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 23. März 2022	Bovenschulte	Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 15.3.2022	Michael Kretschmer
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15.3.22	Peter Tschentsche	Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 10.3.2022	Reiner Haseloff
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 9.3.22	V. Bouffier	Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 24.3.22	Günther
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: In Vertretung für die Ministerpräsidentin Schwerin, den 24.03.2022	S. Oldenburg	Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 10.3.2022	Bodo Ramelow